

Analyse zum Referentenentwurf

vom 28.02.2022

Auszug aus dem Referentenentwurf mit Kommentaren

Stand: 31.03.2022

Allgemein

Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll.

Auf dem Weg nach 2035 wird das Ausbauziel für 2030 angehoben, und zwar auf 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs, wobei dieser mit 715 TWh unterstellt wird. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 572 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die **Ausbaupfade** und Ausschreibungsmengen **für Wind an Land und Solar** angehoben.

KOMMENTAR: Im Entwurf sind keine Angaben zur Anhebung der Ausschreibungsmenge für Biomasse gemacht. Um die nationalen Ziele zu erreichen ist es unabdingbar auch hier das Ausschreibungsvolumen anzuheben damit die aktuelle Strommenge von Biomasse-Anlagen gehalten werden kann. Eine Fokussierung auf Spitzenlastkraftwerke darf nicht zu Last der Leistung im aktuellen Anlagenpark führen.

Windenergie

Die **wesentlichen Hemmnisse** bei der Windenergie an Land bestehen in anderen Bereichen (z.B. Natur- und Artenschutzrecht) und **werden** durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren **abgebaut**. Zur Flankierung dieser Maßnahmen enthält dieses Gesetz wichtige Detailverbesserungen für die Windenergie an Land.

KOMMENTAR: auf dem richtigen Weg; Die bayerische Staatsregierung denkt immerhin schon über Ausnahmen von der 10-H-Regelung nach (wohl vor allem im Staatswald)

Biomasse

- **Die Förderung der Biomasse wird stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke**, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann und einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leistet.

renergie Allgäu e. V.

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: zentrale@renergie-allgaeu.de

Internet: www.renergie-allgaeu.de



KOMMENTAR: Eine Förderung der flexiblen Rolle der Bioenergie im Strommarkt ist sinnvoll, jedoch keine Perspektive, um den bestehenden Anlagenbestand zu stabilisieren und auszubauen. Es fehlen weitere Ausführungen und somit sind die Perspektiven zwar grundsätzlich vorhanden aber noch nicht im Entwurf zu finden; Das wären aus unserer Sicht z.B.

-Abschaffung der Höchstbemessungsleitung

-Abschaffung aller Leistungsgrenzen bei der Güllevergärung (80% Gülleanteil)

-einfacher Wechsel von Bestandsanlagen in die Gülleklasse

-neue Förderkulisse für den Einstieg in die Gasaufbereitung und Gaseinspeisung oder -abfüllung

-Beseitigen von aktuellen Hürden zum weiteren Ausbau der Flexibilität

-Abbau der überbordenden Bürokratie in den (vielen) einschlägigen Gesetzen und Verordnungen

Solarenergie

- **Die Rahmenbedingungen für die Solarenergie werden** durch ein großes Bündel Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Anlagentypen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) **verbessert**. Die Ausschreibungsmengen werden angehoben, die Bagatellgrenzen für die Ausschreibungen ebenso. **Neue Dachanlagen**, die ihren **Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten wieder eine angemessene Förderung**. Dies reizt zugleich die optimale Ausnutzung der Dachflächen an. Die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze wird grundlegend neugestaltet. **Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert, und die besonderen Solaranlagen erhalten eine dauerhafte Perspektive.** **Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen** und können dadurch unbürokratisch realisiert werden.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 6,93 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 6,85 Cent pro Kilowattstunde
und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 5,36 Cent pro Kilowattstunde.

(2a) **Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom** mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, **in das Netz eingespeist** und dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert

renergie Allgäu e. V.

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: zentrale@renergie-allgaeu.de

Internet: www.renergie-allgaeu.de



nach Absatz 2

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt auf 12,5 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt auf 10,3 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt auf 8,5 Cent pro Kilowattstunde, und
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt auf 7,3 Cent pro Kilowattstunde.

KOMMENTAR: richtiger Schritt für neue PV- Projekte, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Ob die angedachten höheren Vergütungen durch aktuell steigende Preise angemessen sind, bleibt fraglich.

Zu (2): Die Vergütungen für neue PV- Anlagen, die auch Eigenstrom nutzen, sind nicht erhöht worden.

Zu (2a) Die hier aufgeführten höheren Vergütungen beziehen sich auf Volleinspeiseanlagen.

EEG- Umlage

- **Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird künftig über den Bundeshaushalt ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet.**

Damit wird die von der Bundesregierung am [...] beschlossene Absenkung der EEG-Umlage auf null im zweiten Halbjahr 2022 fortgeführt und entfristet.

Infolgedessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut, hiervon profitieren auch Speicher.

Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen oder weitergehende Maßnahmen für eine bessere regionale Steuerung bei der Windenergie an Land.

KOMMENTAR: Sehr guter Schritt, der einige neue Möglichkeiten beinhaltet. Diese sind vielfältig und meist im Einzelfall zu bewerten. Z.B. könnten im PV- Bereich etliche bestehende Anlagen jetzt noch auf Eigenverbrauch umgestellt werden. (ab Inbetriebnahme 2009 bis 03.2012 gibt es immer noch eine Eigenstromvergütung für den selbstverbrauchten Strom)

Biogasanlagen könnten prinzipiell ebenso umgestellt werden.

In allen Fällen sind Regularien zu beachten. Die Möglichkeiten können von uns bei Bedarf schnell bewertet werden. (z.B. allgemeiner Status, Flexprämie und Erzeugungsmessung, Wirtschaftlichkeit usw.)

Sonstiges

- **Die Innovationsausschreibungen werden fortgeführt**, aber kurzfristig auf die gleitende Marktprämie umgestellt, weil sich die fixe Marktprämie nicht bewährt hat.

renergie Allgäu e. V.

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: zentrale@renergie-allgaeu.de

Internet: www.renergie-allgaeu.de



Weitere innovative Konzepte sollen in einem zusätzlichen Ausschreibungssegment gefördert werden: Auf Basis einer **neuen Verordnung sollen Anlagenkombinationen aus erneuerbaren Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert werden**, um die erneuerbare Erzeugung zu verstetigen und deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung zu erproben. Die Verordnung soll in diesem Jahr erlassen werden.

Neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen werden darüber hinaus auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).

- *KOMMENTAR: eine Wasserstoffstrategie ist zu begrüßen. Offen bleibt hier, wie das ausgestaltet wird.*

Haftungsausschluss:

Diese Analyse wurde nach bestem Wissen mit Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte übernehmen. Diese Analyse ist keine Rechtsberatung. Es gilt der Wortlaut des Gesetzestextes und dieser muss im Zweifel selbst oder durch einen Rechtsanwalt interpretiert werden.